

# **Geländeordnung Baltrumer Boots-Club e.V. – Auszug für Gastlieger**

Das Bootshaus mit dem Vereinsgelände ist Eigentum des BBC (Baltrumer Boots-Club e.V.). Die Anlage dient dem Bootssport sowie der Geselligkeit und ist ein Treffpunkt der Vereinsmitglieder. Es muss daher ein besonderes Anliegen aller Mitglieder und Freunde des Vereins sein, das Vereinsgelände in jeder Weise zu pflegen, vor Schäden zu bewahren und stetig zu verbessern, so dass die aus eigener Kraft geschaffene Anlage allen stets ein gerne aufgesuchter Aufenthaltsort bleibt. Allein diesem Ziel dienen die nachfolgenden Richtlinien, die für Mitglieder wie Gäste verbindlich sind.

## **§1 - Bootshaus und Vereinsgelände**

(1) Die Nutzung des Bootshauses und des Vereinsgeländes für den Bootssport hat Vorrang vor allen anderen Aktivitäten.

(2) Die Lagerflächen und das Freigelände müssen schonend behandelt werden. Abfälle sind wegzuräumen.

(3) Offene Feuer sind nur an der dafür vorgesehenen Feuerstelle erlaubt. Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Bootshängern ist in jedem Fall von der Genehmigung des Stegwartes abhängig. Beim Betrieb von Musikgeräten ist auf andere Anwesende Rücksicht zu nehmen. Lärmbelästigung ist zu vermeiden.

(4) In den Toiletten ist streng auf Reinlichkeit zu achten.

(5) Wird das Bootshaus von Mitgliedern benutzt, so ist es in sauberem und aufgeräumtem Zustand zu hinterlassen. Benutztes Geschirr ist zu spülen. Beim Verlassen ist der Müll mitzunehmen.

(6) Hunde sind grundsätzlich anzuleinen.

## **§3 – Gastlieger / Gäste**

(1) Gastlieger im BBC Bootshafen dürfen unsere Anlagen nutzen. Bei Wattliegern und Gastliegern aus dem Staatshafen (NPorts) ist eine Anmeldung beim Stegwart erforderlich. Dies gilt ebenso für Kanufahrer.

(2) Andere Gäste dürfen das Vereinsgelände nur in Begleitung eines einladenden Vereinsmitglieds betreten. Das einladende Vereinsmitglied haftet für das Verhalten seiner Gäste wie der Verantwortliche einer Privatveranstaltung.

(3) Das Überlassen von Schlüsseln und Ausweiskarten an vereinsfremde Personen, ist untersagt.

(4) Jedes Mitglied darf höchstens 2 Gäste auf das Vereinsgelände einladen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des 1. Vorsitzenden. Im Falle seiner Verhinderung entscheiden seine Stellvertreter.

## **§4 – Veranstaltungen**

Es dürfen ausschließlich Vereinsveranstaltungen des BBC stattfinden. Die Organisation dieser Veranstaltungen kann der Vorstand an andere Mitglieder (z.B. Festausschuß) delegieren.